



INHALT:

- Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge; Offenes Verfahren
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8150, Gradstraße für die Grundstücke Fl.Nrn. 782/4 und 792, Leutstettener Str. 22, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8157 Siebenquellenbach Teil A für das Gebiet zwischen Ottostraße, Söckinger Straße und Weilheimer Straße, Bebauungsplangebiet Emslanderstraße (8116) und Bebauungsplan Jakl-Jordan-Weg (8117), Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- 24. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Gebiet zwischen Emslanderstraße und Weilheimer Straße (ALDI), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- Öffentliche Auslegung der neuesten Biotopkartierung
- Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

**Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge
Offenes Verfahren**

Landratsamt Starnberg
Kreiseigener Hochbau
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Tel. 08151/148-382, Fax. 08151/148-11-382

Ort der Ausführung:
Berufsschule Starnberg, Von-der-Tann-Straße 28, 82319 Starnberg

Art und Umfang der Leistungen

- I. Fliesen- und Plattenarbeiten
- II. Sanitärarbeiten
- III. Bodenbelagsarbeiten
- IV. Malerarbeiten
- V. Schulküche / Hauswirtschaft
- VI. Schulküche / Lebensmitteltechnik

Wir verweisen auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 05. August 2005.

**Sprechtag zur Auskunftserteilung in der
Arbeiter- und Angestelltenversicherung**

Die nächsten gemeinsamen Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am

Dienstag, dem 16.08., 06.09., 20.09., 04.10.

*von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111*

statt.
Vor Anmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.
EAPL 45-455

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 21.07.2005 eine Baugenehmigung zum Neubau einer Grundschule auf dem Grundstück Fl.Nr. 218/8, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, für die Gemeinde Feldafing, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Sontheim, Possenhofener Straße 5, 82340 Feldafing, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Die Einlegung des Widerspruches oder die Erhebung der o.g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht

bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.
Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148355) im Zimmer 279 eingesehen werden.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8150, Gradstraße
für die Grundstücke Fl.Nrn. 782/4 und 792, Leutstettener Str. 22,
Gemarkung Starnberg**

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 27.06.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.06.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) werden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und auf das nach § 44 Abs. 4 des BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 02.08.2005

STADT STARNBERG

L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8157 Siebenquellenbach Teil A
für das Gebiet zwischen Ottostraße, Söckinger Straße und
Weilheimer Straße, Bebauungsplangebiet Emslanderstraße (8116)
und Bebauungsplan Jakl-Jordan-Weg (8117), Gemarkung Starnberg**
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2005 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 16.08.2005 bis 16.09.2005

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 02.08.2005

STADT STARNBERG

L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

**8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße
Gemarkung Starnberg**

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 01.07.2005 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 16.08.2005 bis 29.08.2005

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 02.08.2005

STADT STARNBERG

L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

**24. Änderung des Flächennutzungsplans
für ein Gebiet zwischen Emslanderstraße und Weilheimer Straße
(ALDI), Gemarkung Starnberg**

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 14.07.2005 die 24. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.03.2005 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



**Kinder-, Jugend- und
Familienberatungsstelle
des Landkreises Starnberg**

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) werden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 02.08.2005

STADT STARNBERG

L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der neuesten Biotopkartierung

Die neueste Biotopkartierung für den Bereich der Stadt Starnberg liegt in der Zeit

vom 12. Sept. 2005 bis zum 11. Okt. 2005

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der

Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311

öffentlich aus.

Starnberg, 02.08.2005

STADT STARNBERG

L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

**Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung
der Gemeinden Feldafing und Pöcking
Haushaltssatzung 2005**

Aufgrund des Art. 41 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (Bay RS. 2020-6-1) erlässt der Zweckverband zur gemeinsamen Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking für das Wirtschaftsjahr 2005 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird im

<i>Erfolgsplan</i>	<i>Euro</i>
bei den Erträgen auf	337.000,00
bei den Aufwendungen auf	337.000,00
und im	
<i>Vermögensplan</i>	
bei den Einnahmen auf	40.000,00
bei den Ausgaben auf	40.000,00
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Feldafing, Mai 2005

ZWECKVERBAND zur WASSERVERSORGUNG
der Gemeinden Feldafing und Pöcking
R. Schnitzler, Erster Vorsitzender



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Telefon: (0 81 51) 148 - 475

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Gleichstellungsstelle

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg
Telefon 081 51 148-511